

Regierungsratsbeschluss

vom 22. September 2009

Nr. 2009/1690

Einwohnergemeinde Grindel: Sanierung der Kanalisationen / Zusicherung eines Beitrages aus dem Abwasserfonds

1. Ausgangslage

Gestützt auf § 38^{quinquies} des kantonalen Wasserrechtsgesetzes vom 27. September 1959 (BGS 712.11), § 30 der kantonalen Wasserrechtsverordnung vom 27. März 1960 (BGS 712.12) und der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (BGS 712.14) ersucht die Einwohnergemeinde Grindel um Zusicherung eines Staatsbeitrages an die Kosten für die Sanierung der Kanalisationen.

2. Erwägungen

- 2.1 Mit der Erarbeitung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) ist der Zustand des öffentlichen Kanalisationsnetzes der Gemeinde Grindel erhoben und darauf basierend einen Sanierungsplan erstellt worden, in dem die notwendigen Sanierungen unterteilt in Dringlichkeitsstufen festgelegt sind. Mit der Genehmigung des GEP (Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/1370 vom 11. Juli 2006) wurde dieser Sanierungsplan behördenverbindlich.
- 2.2 Am 10. Dezember 2007 hat die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Grindel beschlossen, die Sanierung der wesentlichen Kanalisationsschäden vorzunehmen und dafür einen Kredit von Fr. 250'000.00 gesprochen.
- 2.3 Nach Ausarbeitung der verschiedenen Teilprojekte ist eine Unternehmersubmission durchgeführt und anfangs 2009 die Sanierungsarbeiten zum Preis von Fr. 216'000.00 (netto, inkl. MwSt.) vergeben worden. Zusammen mit den Kosten für die Ingenieurarbeiten von Fr. 30'000.00 (Kostendach) und einer Reserve für Unvorhergesehenes von rund Fr. 4'000.00 ergeben sich Gesamtkosten von Fr. 250'000.00, entsprechend dem von der Gemeindeversammlung beschlossenen Kredit.
- 2.4 Gemäss § 13 der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds werden an die Erneuerung von Abwasseranlagen und -einrichtungen sowie an die Ersterstellung von Standardmassnahmen Beiträge ausgerichtet, wenn die jährlichen Werterhaltungskosten der Gemeinde mehr als Fr. 200.00 pro Einwohnergleichwert betragen. Dieser Wert wird im vorliegenden Fall übertroffen. Der Einwohnergemeinde Grindel kann somit an die geplanten Sanierungen ein Beitrag aus dem Abwasserfonds ausgerichtet werden.

Laut § 14 der Verordnung beträgt der Beitragssatz 25 % der beitragsberechtigten Kosten.

- 2.5 Ausgehend von Gesamtkosten von Fr. 250'000.00, und einem Beitragssatz von 25 % ergibt sich der maximale Beitrag aus dem Abwasserfonds von Fr. 62'500.00.
- 2.6 Gemäss § 31 Abs. 2 der kantonalen Wasserrechtsverordnung sind die Verwaltungskosten und die Auslagen für die Geldbeschaffung nicht beitragsberechtigt. Nicht beitragsberechtigt sind somit insbesondere die Kosten für Bewilligungen, Gebühren und Versicherungen sowie Kapitalzinsen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 38^{quinqüies} des kantonalen Wasserrechtsgesetzes vom 27. September 1959 (BGS 712.11), § 30 der kantonalen Wasserrechtsverordnung vom 22. März 1960 (BGS 712.12) und §§ 12, 13 und 14 der kantonalen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (BGS 712.14)

- 3.1 Der Einwohnergemeinde Grindel wird an die Kosten für die Sanierung der Kanalisationen, gemäss dem in den Erwägungen unter Abschnitt 2.2 und 2.3 erwähnten Vorhaben, im Umfang von Fr. 250'000.00, ein Beitrag von 25 %, **höchstens Fr. 62'500.00** zugesichert.
- 3.2 Nach Fertigstellung der Arbeiten ist ein um die vorgenommenen Sanierungen nachgeführter Zustandsplan Kanalisation mit erläuterndem Bericht zu erstellen und die Gemeinde und das Amt für Umwelt (AfU) mit je einem Exemplar zu bedienen, zwecks Ergänzung und Nachführung des GEP.
- 3.3 Nach Abschluss der Arbeiten ist dem AfU ein Auszahlungsgesuch mit folgenden Unterlagen einzureichen:
- Eine Kostenzusammenstellung enthaltend sämtliche dieses Projekt betreffende Kosten inkl. Ingenieurhonorar. Dabei sind allfällige anteilige Kosten gemäss Abschnitt 2.6 der Erwägungen zu deklarieren und in Abzug zu bringen.
 - Die Originale sämtlicher in der Kostenzusammenstellung enthaltenen Rechnungen.
- 3.4 Das Auszahlungsgesuch ist **spätestens 6 Monate** nach Fertigstellung der Arbeiten beim AfU einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Anspruch auf den Staatsbeitrag.
- 3.5 Die Auszahlung des Beitrages erfolgt aus dem Kredit KA 362000 / A 30001 (Beiträge an Gewässerschutzbauten) aufgrund der vom AfU geprüften Abrechnung und im Rahmen der verfügbaren Kredite.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Abteilung Wasser

Amt für Umwelt, Fachstelle Siedlungswasserwirtschaft (Gz)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 362000 / A 30001)

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Einwohnergemeinde Grindel, 4247 Grindel

Emch + Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn